

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Steuerberatungskanzleien

von Günter Hässel

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsbeistand

1. Vorsitzender von COLLEGA Verband für EDV und Kanzleiorganisation für Angehörige der steuer- und rechtberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Das Bundesdatenschutzgesetz ist längst in Kraft und dennoch weitgehend unbeachtet. Es zu befolgen, erhöht in erster Linie die Sicherheit der Kanzlei. Daneben werden die Strafvorschriften des Gesetzes vermieden.

Zweck des Gesetzes

Wörtlich übernommen aus § 1 Abs. 1 BDSG: „Zweck des Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener)¹.

Beispiele für persönliche Verhältnisse:

Namen,

Adressen,

Passfoto,

Lebenslauf,

Telefon- oder Handy-Nummer,

Geburtstag.

Beispiele für sachliche Verhältnisse:

Einkommen,

Vermögen,

Vertragsbeziehungen,

Kreditwürdigkeit.

Das Gesetz schützt diese Personen dadurch, dass es für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten² ganz bestimmte Regeln aufstellt.

Geschützt sind die Daten von natürlichen Personen, nicht dagegen z.B. von Kapitalgesellschaften.

Anwendungsbereich

Das (BDSG)³ ist am 23. Mai 2001 in Kraft getreten und ist nach einer Übergangszeit von drei Jahren von allen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen zu beachten und anzuwenden (§ 2 BDSG).

Das gilt auch für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (§ 2 Abs. 4 BDSG⁴), weil der Gesetzgeber diese Berufsgruppen – wie auch Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer – nicht als Adressaten des Gesetzes ausgenommen hat. Allerdings hat er sich mit ihnen bei der Regelung des Anwendungsbereichs in § 1 Abs. 3 BDSG⁵ global befasst. Für die genannten Berufsgruppen bestehen zwar ohnehin schon berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen⁶. Diese bleiben nach dem Wortlaut des Gesetzes unberührt⁷. Das BDSG gilt parallel zu den beruflichen Verschwiegenheitsregelungen⁸. Diese Auslegung des Gesetzes ist schon deshalb zwingend, weil das BDSG sehr viele Regelungen enthält, die weit über die erwähnten Bestimmungen zur beruflichen Verschwiegenheit hinausgehen⁹.

Eine gewisse Verunsicherung mag eingetreten sein durch eine Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) vom September 2004¹⁰, in der die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) für Rechtsanwälte teilweise abgelehnt wird. Dort wird aber nur zu Fragen des bDSB Stellung genommen. Die Anwendbarkeit des Gesetzes wird im übrigen, soweit ersichtlich, von keiner Seite – also auch nicht von der BRAK – in Zweifel gezogen. Auch die Bundessteu-

¹ § 3 Abs. 1 BDSG

² § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 2 BDSG

³ Aktuelle Form: Bekanntmachung der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 14. Januar 2003, Bundesgesetzblatt 2003, Teil I Seite 66

⁴ § 2 (4) Nicht öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen. Nimmt eine nicht öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes. (Anmerkung: Die Absätze 1 bis 3 beziehen sich auf die im Rahmen dieser Abhandlung nicht besprochenen öffentlichen Stellen).

⁵ § 1(3) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

⁶ § 57 Abs. 1 StBerG, § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 43 Abs. 1 Satz 1 BRAO

⁷ siehe Fn. 5

⁸ Gleicher Ansicht Weitz in DStR 2004, Seite 2218

⁹ z.B. § 3 Begriffsbestimmungen, § 3a Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, §§ 4d und 4e Meldepflichten, §§ 4f und 4g Beauftragter für den Datenschutz usw.

¹⁰ www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2004/StnBDSinKanzleien.pdf

erberaterkammer befasst sich mit dem BDSG¹¹ mit dem grundsätzlich gleichen Ergebnis.

Die Anwendbarkeit des BDSG wird von keiner Seite in Frage gestellt. Das Gesetz muss angewendet werden – auch wenn es von vielen wegen der damit verbundenen übermäßigen Bürokratie als zusätzliche Last empfunden und abgelehnt wird. **Auch für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe steht das außer Zweifel.**

Nichtanwendung in der Praxis und ihre Folgen

Seminare, die von verschiedenen Berufsorganisationen in München¹² abgehalten wurden, zeigen, dass der Berufsstand sich mit dem BDSG und den daraus entstandenen Verpflichtungen erst sehr zögerlich beschäftigt. Es ist anzunehmen, dass dies in anderen Regionen nicht anders ist.

Hierbei wird es übersehen, dass die Nichtbeachtung mit nicht geringen Bußgeld- und Strafandrohungen¹³ versehen ist.

Es wird auch übersehen, dass ein allgemeiner Verstoß gegen die vielen Bestimmungen des BDSG auch bei bester Vorsorge sehr schnell im wahrsten Sinn des Wortes „passieren“ kann.

Es wird weiter übersehen, dass ein Verstoß gegen das BDSG – sofern er bekannt wird – zu einer erheblichen Rufschädigung für die Kanzlei führen kann.

Vermögensschäden, die durch Kanzleifehler entstehen, sind in aller Regel durch die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche aus § 7 BDSG (vgl. auch unten bei Versicherungsfragen). Ob Versicherungen bei Nichtanwendung des BDSG ein Leistungsverweigerungsrecht haben, wird hier nicht untersucht. Da die Befolgung des BDSG einige nach außen wirkende Maßnahmen erforderlich macht, kann man rückwirkend erkennen, ob es angewendet wurde oder nicht. Im Rahmen dieser Arbeit soll der Hinweis auf diese Frage genügen.

Positive Folgen der Beachtung:

Das nach § 4e Satz 1 Nr. 1-8 BDSG zu erstellende öffentliche Verfahrensverzeichnis ist jedermann auf Antrag in geeigneter Weise verfügbar zu machen (§ 4f Abs. 2 Satz 2 BDSG). Nicht selten wird es auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht, um damit z.B. Kompetenz bei der Verwaltung der anvertrauten Daten zu dokumentieren. Dieses Verfahrensverzeichnis kann natürlich mit Werbung (in dezentem Rahmen, z.B. Hinweis auf Tätigkeitsschwerpunkte) angereichert werden. Formulierungsvorschläge werden auf verschiedene Weise angeboten¹⁴.

Durch die Beschäftigung mit der Materie werden Kanzleileitung und Mitarbeiter sensibilisiert. Alleine die Überarbeitung der internen Sicherheitsrichtlinien und der Überblick über die EDV-Ausstattung zeigen Stärken und Schwächen auf und werden in vielen Fällen aufgrund der zwangsläufig abgeleiteten Regelungen Vorteile materieller und immaterieller Art erbringen.

Die in vielen Fällen notwendige Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann mehrfach Nutzen bringen durch

- zusätzliche Impulse und Innovationen,
- positive Beeinflussung der EDV Kompetenz in der Kanzlei,
- für interessierte Berufsangehörige als zusätzliches Geschäftsfeld als
Datenschutzbeauftragter für gewerbliche Unternehmen oder
für andere Berufsangehörige (z.B. im Rahmen einer wechselseitigen Einsetzung als Datenschutzbeauftragte).
Hierbei handelt es sich um eine vereinbarte Tätigkeit nach § 57 Abs. 3 StBerG¹⁵.

Meldepflichten

In den §§ 4d und 4e BDSG sind Meldepflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden¹⁶ vorgesehen, die in allen Fällen durch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vermieden werden können (§ 4d Abs. 2 BDSG). Letzteres kann nur empfohlen werden und dürfte in den meisten Fällen ohnehin wegen des Überschreitens der Grenze von mehr als vier Beschäftigten notwendig sein.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte – bDSB¹⁷

Vorabbermerkung: Die Bedenken der BRAK, Rechtsanwälte brauchten für bestimmte Bereiche keinen bDSB zu bestellen, wird

¹¹ Hinweise des Bundessteuerberaterkammer zur Verschwiegenheitspflicht, zur Datensicherheit und zum Datenschutz in der Steuerberaterpraxis, beschlossen vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 29./30. April 2002: www.bstbk.de

¹² Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern am 22. Nov. 2004 in München, COLLEGA e.V. am 26. November 2004 in München, Steuerberaterkammer München und COLLEGA e.V. gemeinsam am 24. und 31. Januar 2005 in München

¹³ In § 43 BDSG werden 17 Tatbestände des Gesetzes aufgezählt, von denen für elf ein Bußgeld von bis zu 25.000 € und für sechs ein Bußgeld von bis zu 250.000 € angedroht werden. In § 44 BDSG wird Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe angedroht, wenn ein Verstoß aus Bereicherungsabsicht erfolgt ist

¹⁴ Formularvorschläge für das BDSG z.B. von: COLLEGA Mustervorlagen: www.collega.de; BDSGBASICS, das Werkzeug für Datenschutzbeauftragte: www.demal.de; Datenschutz in Steuerkanzleien-kostenlos: www.regierung.mittelfranken.bayern.de

¹⁵ Diese Meinung hat die Bundessteuerberaterkammer gegenüber Berufshaftpflichtversicherungen vertreten, die ihr Tarifwerk daraufhin um diesen Risikobereich ausgedehnt haben

¹⁶ Aufsichtsbehörden sind zugleich Meldebehörden. Eine Zusammenstellung ergibt dem Papier „Datenschutz in Steuerkanzleien = Fn 22

¹⁷ Es wird nachfolgend die Funktion besprochen. Die Tätigkeit kann natürlich von Damen und Herren ausgeführt werden.

einheitlich nicht geteilt¹⁸.

Nach § 4f Abs. 1 Satz 3 haben nicht öffentliche Stellen (also z.B. Steuerkanzleien), die mehr als vier Arbeitnehmer mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen¹⁹, einen bDSB zu bestellen. Dazu gehören z.B. Steuerfachangestellte, Buchhaltungskräfte und Sekretärinnen. Arbeitnehmer in diesem Sinn sind auch Teilzeitkräfte oder Auszubildende.

Zum bDSB darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4f Abs. 2 BDSG). Der zu bestellende bDSB kann ein Mitarbeiter der Kanzlei, aber auch eine Person außerhalb der Kanzlei – also z.B. ein Berufskollege – sein. Inhaber der Kanzlei, Partner einer Sozietät oder Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft können nicht bDSB für die eigene Kanzlei sein²⁰. Der bDSB ist in der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei (§ 4f Abs. 3 Satz 2 BDSG). Die Bestellung des bDSB kann nur aus wichtigem Grunde (entsprechend § 626 BGB) widerrufen werden (§ 4f Abs. 3 Satz 3 BDSG). Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 4f Abs. 4 BDSG).

Intern oder Extern

Die Entscheidung muss im Einzelfall unter Abwägung der Umstände getroffen werden.

Der *interne bDSB* erledigt seine Aufgabe einschließlich der Aus- und Fortbildung während der Arbeitszeit. Er muss, wenn er die Tätigkeit korrekt erledigen soll, entsprechend frei gestellt werden. Die im BDSG vorgeschriebene Weisungsfreiheit und die eingeschränkte Abberufungsmöglichkeit stehen in einer gewissen Konkurrenz zur arbeitsrechtlichen Weisungsbindung und Kündigungsmöglichkeit durch den Arbeitgeber.

Der *externe bDSB* bringt neue Innovationen ins Haus, regelt Zeit- und Kostenaufwand für seine Fortbildung selbst, hat ggf. gegenüber den Mitarbeitern ein besseres Durchsetzungsvermögen. Er hat allerdings den Nachteil, dass zusätzliche Kosten entstehen. Sicher werden diese mindestens teilweise dadurch relativiert, dass ein nicht eingesetzter interner bDSB seiner eigentlichen Aufgabe – Kerngeschäft – nachgehen kann.

Zuverlässigkeit und Fachkunde

Steuerberater haben ohne Zweifel die vom BDSG geforderte Zuverlässigkeit. Die Fachkunde muss in rechtlicher und EDV-technischer Hinsicht gegeben sein. Ersteres dürfte für die im Erlernen neuer Bestimmungen erfahrenen Berufsangehörigen problemfrei erreichbar sein. Das Erlernen von EDV-Kenntnissen ist für jüngere Kollegen sicher leichter möglich. Der Besuch von geeigneten Schulungsveranstaltungen und die laufende Weiterbildung²¹ sind für eine verantwortungsbewusste Ausübung unverzichtbar.

Die wichtigsten Aufgaben des bDSB

Die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG), Schulung der Mitarbeiter (in § 4g Abs. 1 Nr. 2 spricht der Gesetzgeber von „die tätigen Personen vertraut machen“), die Entgegennahme des externen Verfahrensverzeichnis und des internen Verarbeitungsverzeichnis vom Kanzleihhaber sind wichtige Grundaufgaben (§ 4g Abs. 2 Satz 1). In der Praxis werden diese beiden Verzeichnisse unter Mitwirkung des bDSB erstellt werden, da er und nicht der Kanzleihhaber weiß, worauf es ankommt. Eine weitere sehr wichtige Aufgabe für den bDSB besteht in der Mithilfe bei der Schaffung und danach der laufenden Überwachung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 Abs. 1 mit acht eindeutigen Verpflichtungen. Durch die Erstellung eines Sicherheitskonzepts mit eindeutigen Organisationsanweisungen²² werden in der Regel zumindest die wichtigsten Punkte abgedeckt.

Auswahl

Der Kanzleihhaber muss sich Klarheit verschaffen, ob der in Aussicht genommene bDSB über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügt. Hier liegt es nahe, an den für die Kanzlei tätigen EDV Berater zu denken. So schön das wäre, es geht nicht, weil niemand sich selbst kontrollieren kann (vgl. sinngemäß Fußnote 20). Es ist beabsichtigt, eine Liste der Personen, die Erfahrungen als externe Datenschutzbeauftragte in Steuerkanzleien haben, zu erstellen²³.

Versicherungsfragen

Die Bundessteuerberaterkammer und die Berufshaftpflichtversicherungen anbietenden Versicherer haben folgendes festgelegt:

¹⁸ Weitze = Fn. 8, Datenschutz in Steuerkanzleien = Fn 22, Bundessteuerberaterkammer = Fn. 11

¹⁹ Wenn die Daten „auf andere Weise“, also z.B. in einem Karteikartensystem erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss der bDSB nur bestellt werden, wenn mindestens 20 Personen damit beschäftigt sind

²⁰ Dies wird daraus geschlossen, dass der bDSB nach § 4f Abs. 3 Satz 1 „dem Leiter der nicht öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen ist“. Gleicher Ansicht Weitze in DStR 2004, S. 2218. Der von der Bundessteuerberaterkammer in den Hinweisen – vgl. Fn. 11 – auf Seite 15 vertretenen anderslautenden Ansicht kann nicht zugestimmt werden

²¹ Die Kammern, Verbände, COLLEGA e.V., die IHK's und andere bieten Fortbildungsveranstaltungen an.

²² Sehr gute Anregungen ergeben sich aus einem Papier „Datenschutz in Steuerkanzleien“, erstellt von der Bayerische Datenaufsichtsbehörde: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, www.regierung.mittelfranken.bayern.de
Hervorragende Veröffentlichungen kommen vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. – BITKOM – Albrechtstraße 10, 10117 Berlin, www.bitkom.org.de

Ein CD mit allen wichtigen Bestimmungen und Kopiervorlagen als Vorschläge für Berufsträger veröffentlicht COLLEGA e.V.

²³ Die Liste soll unter www.collega.de veröffentlicht werden. Interessenten wollen sich melden unter bDSB@collega.de. Leider kann für Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste und für Qualität der Bewerber keine Gewähr übernommen werden.

Schadenersatzansprüche gegenüber der Kanzlei aufgrund unzulässiger oder unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (§ 7 BDSG) sowie Schadenersatzansprüche aufgrund von Fehlern des Datenschutzbeauftragten sind durch die Standarddeckung der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgedeckt.

Wenn ein Steuerberater als externer Datenschutzbeauftragter tätig wird, handelt es sich um eine vereinbarte Tätigkeit nach § 57 Abs. 3 StBerG. Daraus folge aber nicht zwingend, dass diese Tätigkeit vom Standarddeckungsschutz umfasst sei. Offenbar bieten die Versicherer im Rahmen von Zusatzvereinbarungen und gegen zusätzliche Prämien aber hierfür Versicherungsschutz an. Jedem Kanzleihinhaber wird dringend empfohlen, die geänderte Rechtslage mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären und das Ergebnis schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Sicherheit der Kanzlei

In vielen kleinen Schritten wurde die EDV zum alles bestimmenden Hilfsmittel unseres Lebens, also auch der Steuerberatungskanzlei. Längst reicht es nicht mehr, sich zu vergewissern dass Türen und Fenster geschlossen sind, um das Ausspähen von vertraulichen Daten durch unberechtigte Dritte zu vermeiden. Diese schleichen sich unbemerkt auf ganz anderen Wegen ein. Hiervor muss man sich schützen. Man muss auch bedenken, dass ein zeitweiser oder endgültiger Ausfall des EDV-Systems zu existenzbedrohenden Folgen führen kann. Im übrigen – und das ist ein Argument der Datenschützer – ist jeder Bürger auch Verbraucher und beansprucht für sich den Schutz seiner personenbezogenen Daten. Wer also solche Daten für andere verwaltet, muss es zulassen, dass zu deren Schutz bestimmte Regeln – und solche befinden sich u.a. im BDSG – beachten muss.

Man kann daher durchaus empfehlen, die unerlässliche Beachtung des BDSG als Initialzündung für eine grundlegende Neufestlegung der Sicherheitsvorkehrungen der Kanzlei anzusehen und beides in nützlicher Weise zu verbinden.

Schlussbemerkung

Eine neue Belastung ist auf den Berufsstand vollkommen unbemerkt zu gekommen. So wichtig Datenschutz für jeden von uns ist, so ist doch zu beklagen, dass das BDSG aufgrund seiner inzwischen mehr als 10 Änderungen recht unübersichtlich geworden ist. Aus nicht feststellbaren Gründen wurde das Gesetz weitgehend nicht wahrgenommen, so dass die vom Gesetzgeber eingeräumte dreijährige Übergangsfrist am 23. Mai 2004 abließ, ohne für einen breiten Einstieg genutzt zu werden. Die Aufsichtsbehörden sind derzeit teilweise personell unterbesetzt, so dass auf eine stillschweigende, faktische „Noch-Nicht-Anwendung“ gehofft werden kann. Das gilt aber sicher nicht für immer und dann nicht, wenn ein Verstoß gegen eine der vielen Bestimmungen eingetreten sein sollte. Das BDSG und seine Folgen sind sehr weitschichtig. Ein sofortiger, vollkommener Einstieg dürfte für viele nicht möglich zu sein. Man sollte aber so schnell wie möglich starten. Die Materie eignet sich für einen kleinen Einstieg, allerdings dann mit laufenden Erweiterungen und Verbesserungen. Dazu passt es auch, dass EDV, Datenschutz und Sicherheitsvorkehrungen sich ohnehin in sehr kurzen Zeiträumen laufend verändern.